



Mit dem Fahrrad, Kinderrad oder fahrzeugähnlichen Geräten (fäG)

Strassenverkehrsrecht

SVG Art. 19 Radfahrer:

- Kinder im vorschulpflichtigen Alter dürfen auf öffentlichen Strassen nicht radfahren.

Begriffe

VTS Art. 24 Fahrräder und Kinderräder:

- **Fahrräder** sind Fahrzeuge mit wenigstens zwei Rädern, die durch mechanische Vorrichtungen ausschliesslich mit der Kraft der darauf sitzenden Personen fortbewegt werden. Kinderräder und Invalidenfahrstühle gelten nicht als Fahrräder.
- **Kinderräder**, sind Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrades entsprechen, jedoch speziell für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter vorgesehen sind.

VRV Art. 1/10 Fahrzeugähnliche Geräte (fäG)

- **Fahrzeugähnliche Geräte** (fäG) sind mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, welche ausschliesslich durch die Körperkraft des Benützers angetrieben werden, wie Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette oder Kinderräder. Fahrräder und Invalidenfahrstühle gelten nicht als fäG.

Wo dürfen fäG als Verkehrsmittel eingesetzt werden?

VRV Art. 50 Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten

- Kinder im vorschulpflichtigen Alter **ohne Begleitung** einer erwachsenen Person dürfen fäG als Verkehrsmittel nur auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen benutzen (Trottoirs, Fusswege, Längsstreifen für Fussgänger, Fussgängerzonen).
- Kinder im vorschulpflichtigen Alter **in Begleitung** einer erwachsenen Person, schulpflichtige Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene dürfen fäG als Verkehrsmittel, auf für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen, einsetzen (Radwegen; Fahrbahn von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen; Fahrbahn von Nebenstrassen, wenn entlang der Strasse Trottoirs sowie Fuss- und Radwege fehlen und das Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Benützung gering ist).

Zusatzbemerkungen (Quelle bfu)

Kinder werden erst mit ca. 14 Jahren zu sicheren Velofahrern. Bestehende Defizite vor dem Erreichen dieser Altersstufe führen jüngere Kinder immer wieder in gefährliche Konfliktsituationen mit anderen Verkehrsteilnehmern. Erst ab 8 Jahren sind die Kinder fähig, sich über eine längere Zeit (z.B. für die Gesamtdauer des Schulwegs) auf den Strassenverkehr zu konzentrieren. Voll ausgebildet ist diese Fähigkeit jedoch erst mit ca. 14 Jahren. Die motorischen Fähigkeiten für das sichere Beherrschen eines Fahrrads sind erst mit ca. 9 bis 10 Jahren ausreichend ausgebildet. Auch auf dem Rad können Kinder gewisse Handlungen nur schlecht abbrechen – sie fahren deshalb plötzlich vom Gehweg auf die Fahrbahn. Während die motorischen Fähigkeiten bei ausreichendem Radfahrtraining in der Grundschule bis zum Alter von ca. 8 bis 10 Jahren vorhanden sind, dauert die Ausbildung der kognitiven Fähigkeiten noch bis zum Alter von ca. 14 Jahren an. Erst dann beherrschen die Kinder das Linksabbiegen, die Einbahnstrassen-Regelung, usw.

Im Auto

Sicherheitsgurten / Kindersitz

VRV Art. 3a Tragen von Sicherheitsgurten und VRV Art. 60 Mitfahrende:

- Kinder sind auf allen Plätzen mit geeigneter Rückhaltevorrchtung zu sichern. Deshalb dürfen in einem Fahrzeug nur so viele Personen (auch Kinder!) mitgeführt werden, wie Plätze bewilligt sind (Eintrag im Fahrzeugausweis). Es liegt in der Verantwortung der Fahrzeugführer, dass Kinder unter zwölf Jahren ordnungsgemäss gesichert sind.

Wer?

- Angurten müssen sich Führer/-in und mitfahrende Personen jeden Alters. Die Sicherungspflicht gilt auf allen bewilligten und mit Gurten versehenen Plätzen (also auch für Kinder unter 7 Jahren, welche auf dem Beifahrersitz mitgeführt werden).

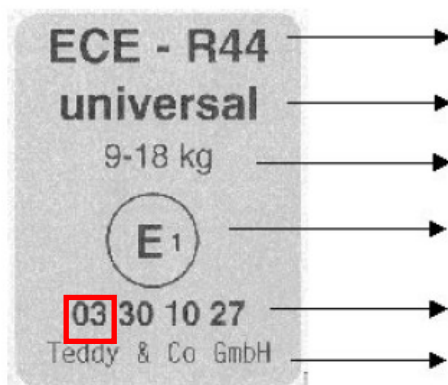
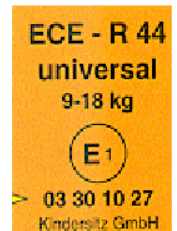


Wie?

- Kinder bis 12 Jahren, welche kleiner sind als 150 cm mit einer Kinderrückhaltevorrchtung (ECE-geprüft)
- Kinder bis 12 Jahren, welche 150 cm oder grösser sind mit den vorhandenen Gurten
- Personen ab 12 Jahren mit den vorhandenen Gurten

Die Rückhaltevorrchtungen müssen mindestens den Sicherheitsstandards des entsprechenden UNO-Abkommens in der Version 03 oder höher erfüllen und gemäss ECE-Reglement Nr. 44 zugelassen sein.

Die Eltern können dies auf der jeweiligen Etikette anhand der Kennzeichnung „03“ (oder höher) überprüfen. Rückhaltevorrchtungen der Version 01 oder 02 dürfen ab dem 1. April 2010 nicht mehr verwendet werden.



- geprüft und zugelassen gemäss ECE-Reglement Nr. 44
- fahrzeugbezogene Eignung
„universal“ = für fast alle Autos geeignet
- geeignet für Kinder mit entsprechendem Körpergewicht
- „E“ = europäisches Prüfzeichen
Ziffer = Zulassungsland
- Nummer der Genehmigung; die Nummer muss mit der Ziffer „03“ oder höher beginnen.
- Hersteller

Ausnahmen

- Keine Kinderrückhaltevorrchtung muss verwendet werden für Kinder ab 4 Jahren auf speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen (z.B. in Schulbussen) oder in Gesellschaftswagen.
- Auf Plätzen, welche lediglich mit einem Beckengurt ausgerüstet sind, muss für Kinder ab sieben Jahren keine Kinderrückhaltevorrchtung verwendet werden. Diese Ausnahme ist befristet bis 31. Dezember 2012.

Es ist keine Rückhaltevorrichtung nach ECE-Reglement Nr. 44 erforderlich und es genügt, die vorhandenen Gurten zu verwenden, wenn Plätze freiwillig mit Sicherheitsgurten ausgerüstet wurden (z. B. Längsbänke, altrechtliche Fahrzeuge) und ein entsprechender Eintrag im Fahrzeugausweis (Ziffer 266 unter Auflagen der Behörde) vorhanden ist.

In welchen Fahrzeugen?

Bei allen Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurte während der Fahrt tragen.

Mitfahrende Personen in Gesellschaftswagen und Kleinbussen sind auf geeignete Art und Weise auf die Gurtenpflicht aufmerksam zu machen.

Airbag

Diesbezüglich bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen. Die bfu empfiehlt, Kinder gesichert auf dem Rücksitz zu platzieren.

Gefahr bei Airbagauslösung !



Vom Mitführen auf dem Beifahrersitz, in Kindersitzen, die entgegen der Fahrtrichtung montiert sind, ist dringend abzuraten, wenn dieser mit einem Airbag ausgerüstet ist. Durch die explosionsartige Auslösung bei einem Auffahrunfall können Airbags für Kleinkinder zu einer grossen Gefahr werden und zu schweren Verletzungen führen. Selbst ein ausgeschalteter Airbag kann zur Gefahr werden, wenn er doch unerwartet auslöst.



Unbedingt die Herstellervorschriften beachten!

Sanktionen

Privilegierter Tatbestand

- *OBV 312.2 (Ordnungsbussenverordnung):*
Mitführen eines nicht gesicherten Kindes bis zu 12 Jahren: Fr. 60.--

Qualifizierter Tatbestand

- *SVG 30/1 und 90 Ziff. 2 / VRV 3a*
Mitführen eines ungesicherten Kindes
☞ Anzeige an das zuständige UR-Amt

Verpflichtet ist der Fahrer, d.h. er muss dafür sorgen und trägt auch die Verantwortung, dass mitfahrende Kinder gesichert sind.



**Lebensgefährlich:
Ungesichert auf dem Schoss**



**Lebensgefährlich:
Ungesichert zwischen den Vordersitzen**

Obwohl das Verhalten der Mutter den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches StGB (z.B. Art. 127 oder 237) sehr nahe kommt, fehlt es an der Unmittelbarkeit der vorsätzlichen, bzw. fahrlässigen Gefährdung (Obhuts- / Sorgeverhältnis zum 'Opfer').

Der Lenker hingegen trägt hier in erster Linie die Verantwortung (abstraktes Gefährdungsdelikt), obschon – wie in diesem Falle – eigentlich beide Elternteile solidarisch die Konsequenzen tragen müssten. Dieser Umstand ist im Sachverhalt zu erwähnen.